

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 13 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen betreffend die Einreihung eines Teilstückes der Kindstallandesstraße als Gemeindestraße (Einreihungsverordnung Kindstallandesstraße)

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen betreffend die Einreihung eines Teilstückes der Kindstallandesstraße als Gemeindestraße (Einreihungsverordnung Kindstallandesstraße)

Auf Grund der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z. 1 und § 11 Abs. 1 und 5 des Oö. Straßen-gesetzes 1991, LGBL. Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Planauflage

Dieser Verordnung liegt der Lageplan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22.08.2025, GZ: 147-108cb/25 im Maßstab 1:2000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Stadtgemeinde Mattighofen während der Amtsstunden für jedermann zur Einsicht auf.

§2

Einreihung

Die Einreihung folgender Straßenabschnitte (blau gefärbt im beiliegenden Verordnungsplan, Maßstab 1 : 2000) im Gemeindegebiet von Mattighofen wird als Gemeindestraße eingereiht.

L1041 Kindstalstraße von km D0,400/0,013 bis km 0,680 (Gemeindegrenze zu Schalchen)

§ 3

Zeitpunkt der Einreihung

Die Einreihung als Gemeindestraße wird mit in Kraft treten der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Aufhebung der Einreihung des im §2 bezeichneten Straßenabschnitts als Landesstraße wirksam.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Mattighofen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.mattighofen.at/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Ing. Daniel Lang, 12.12.2025 08:50

Anlagen:

A – Verordnungsplan